



# Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

## Informationen zum Sonderprogramm

Viele gemeinnützige Institutionen und Organisationen benötigen bei der Bewältigung der Herausforderungen, die durch die aktuellen Flüchtlingszahlen entstehen, freiwillige und ehrenamtliche Unterstützung. Eine Welle der Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger bewirkt bereits unglaublich Vieles. Zusätzliche Stellen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sollen dieses bürgerschaftliche Engagement in festen Strukturen ergänzen.

Insgesamt stellt der Bund daher im Rahmen eines Sonderprogramms befristet bis Ende 2018 neben den regulären BFD-Plätzen jährlich bis zu 10.000 zusätzliche Bundesfreiwilligendienstplätze mit Flüchtlingsbezug zur Verfügung. Mit den zusätzlichen Haushaltsmitteln wird zum einen der Einsatz von Freiwilligen in der Flüchtlingshilfe unterstützt, zum anderen können Asylberechtigte und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, einen Bundesfreiwilligendienst in allen anerkannten Einsatzstellen leisten. Der BFD dient damit auch der Orientierung und Integration in Deutschland.

### Wo kann ein Einsatz von Freiwilligen im BFD mit Flüchtlingsbezug erfolgen?

- Asylberechtigte und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis verfügen, können einen Bundesfreiwilligendienst in allen anerkannten Einsatzstellen leisten. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die ausgeübte Tätigkeit selbst einen Flüchtlingsbezug hat.
- Anerkannte Einsatzstellen können Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm abschließen, wenn die Tätigkeiten des Einsatzplatzes einen Bezug zur Unterstützung von Flüchtlingen haben.
- Anerkannte Einsatzstellen können neue Einsatzplätze mit Flüchtlingsbezug einrichten oder ihren Einsatzbereich entsprechend erweitern lassen.
- Interessierte kommunale Einrichtungen können für das Sonderprogramm als Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst anerkannt werden. Entsprechende Anträge werden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vorrangig bearbeitet.



## Was sind Tätigkeiten mit Flüchtlingsbezug?

- Alle Einsätze von Asylberechtigten und Asylbewerbern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.
- Aufgaben in der direkten Betreuung von Flüchtlingen.
- Hilfstätigkeiten mit mittelbarem Bezug zur Flüchtlingshilfe, wie z.B. handwerkliche-, hausmeisterliche- oder Versorgungs-Hilfstätigkeiten.
- Organisatorische und koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen.
- Freiwillige können von ihrer anerkannten Einsatzstelle unter bestimmten Voraussetzungen in eine andere – auch nicht als Einsatzstelle anerkannte – gemeinwohlorientierte und zuverlässige Einrichtung mit Flüchtlingsbezug entsendet werden.



Weitere Informationen erhalten Sie beim Servicetelefon des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln unter 0221 3673 - 0 oder im Internet auf der Webseite [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de). Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der regional zuständigen Beraterinnen und Berater des Bundesamtes, die ebenfalls gerne weiterhelfen.

Bereits anerkannten Einsatzstellen steht natürlich auch das Informationsportal der Zentralstelle BAFzA zur Verfügung:  
<https://www.bafza.de/aufgaben/zentralstelle-bafza-bafza/zentralstelle.html>.

## Gibt es im Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug Sonderregelungen gegenüber dem Regel-BFD?

- Die Freiwilligen müssen grundsätzlich volljährig sein.
- Die Freiwilligen können ihren Dienst auch als unter 27-Jährige in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche leisten.
- Vereinbarungen können bei der Zentralstelle BAFzA für maximal 12 Monate Dienstzeit geschlossen und nicht verlängert werden.
- Das Kontingent der Zentralstelle BAFzA von 5.000 BFD-Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm wird nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt.
- Alle Freiwilligen, die ihren Dienst im Sonderprogramm leisten, werden pädagogisch besonders begleitet. Für Asylberechtigte und Asylbewerber können Deutschkurse von der Einsatzstelle organisiert werden; ein Intensivsprachkurs von bis zu 4 Wochen ist auch über das BAFzA möglich. Für diesen kann ggf. eine besondere Förderung beantragt werden. Der Sprachkurs sollte zu Beginn des Dienstes durchgeführt werden. Dies erleichtert einerseits die Integration und Orientierung in Deutschland und andererseits stärkt es die Kompetenzen der Teilnehmenden.
- Für alle unter 27-Jährigen, die in BAFzA-Einsatzstellen im Sonderprogramm einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug absolvieren, wird an den drei Bildungszentren Barth, Sondershausen und Spiegelau zusätzlich zum fünftägigen Reflexionsseminar ein Bildungspaket von drei Seminarwochen angeboten. Die Fahrtkosten zu diesen Seminarwochen müssen von den Einsatzstellen übernommen werden. Das zusätzliche Seminarangebot kann für alle Freiwilligenvereinbarungen mit Dienstesintritt ab dem 01.05.2016 gebucht werden.
- Beim Abschluss einer Vereinbarung ist zusätzlich eine „Ergänzung der Vereinbarung für den Bundesfreiwilligendienst“ einzureichen. Diese muss sowohl von den Freiwilligen als auch von der Einsatzstelle unterschrieben werden.

Leistungen wie Taschengeld und ggf. Sachleistungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen entsprechen den allgemeinen Grundlagen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes. Allerdings kann es zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen, zum Beispiel nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes.